

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/9415 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10118 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

A. Problem

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Um die Wirksamkeit des Gesetzes beurteilen zu können, findet gegenwärtig eine umfassende Evaluation durch die Bundesregierung statt, die gemäß § 25 BEEG dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes sowie ggf. über die notwendige Weiterentwicklung der Vorschriften vorzulegen hat. Aus dem bisherigen Vollzug des Gesetzes ist bereits in einzelnen Punkten erkennbar, dass zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung erforderlich ist. Die Gesetzentwürfe sehen deshalb eine Angleichung der bisher unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Familien mit einem oder zwei berufstätigen Elternteilen durch eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten, eine Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld und die erleichterte Unterstützung von minderjährigen sowie jungen volljährigen Eltern in Ausbildung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern vor. Außerdem soll der Bemessungszeitraum für Wehr- und Zivildienstleistende erweitert werden, um Nachteile bei der Elterngeldberechnung zu vermeiden.

B. Lösung

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9415 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**
2. **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10118**

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Nach den Angaben des Gesetzentwurfs verursachen die Änderungen nur geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten. Eine messbare Veränderung des Vollzugsaufwandes sei nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe nicht feststellbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft – mit nur marginalen Auswirkungen auf die Bürokratiekosten – geändert und für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht konkretisiert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9415 unverändert anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10118 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Oktober 2008

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Ingrid Fischbach
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingrid Fischbach, Caren Marks, Ina Lenke, Jörn Wunderlich und Ekin Deligöz

I. Überweisung der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9415** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10118** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 16/9415 und 16/10118

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der gleich lautende Gesetzentwurf der Bundesregierung sehen vor, bisherige Nachteile aus Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes auszugleichen, indem die betroffenen Monate, wie auch in den Fällen schwangerschaftsbedingter Erkrankung, aus dem Bemessungszeitraum herausgenommen und durch frühere Monate ersetzt werden. Bei der Nutzung der Partnermonate eröffnet die bisherige Regelung unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten, je nachdem, ob vor der Geburt beide Eltern oder nur ein Elternteil Erwerbseinkommen erzielt haben. Um eine intensivere Bindung des zweiten Elternteils zum Kind zu erreichen, sehen die Gesetzentwürfe nunmehr vor, eine einheitliche Mindestbezugsdauer von zwei Monaten für alle Eltern einzuführen, die Elterngeld in Anspruch nehmen. Die Gesetzentwürfe sehen weiterhin eine Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld vor. Bisher war nur eine einmalige Änderung des Elterngeldantrags in besonderen Härtefällen möglich. Zukünftig soll der Antrag auf Elterngeld auch ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden können. Die Möglichkeit einer einmaligen weiteren Änderung in besonderen Härtefällen bleibt unberührt. Neu eingeführt wird in bestimmten Fällen ein Anspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Elternzeit für die Betreuung ihrer Enkelkinder. Damit sollen minderjährige bzw. junge volljährige Eltern in der Ausbildung darin unterstützt werden, ihre begonnene schulische bzw. berufliche Ausbildung ohne erhebliche Verzögerung zu beenden. Die Regelung setzt voraus, dass der anspruchsvermittelnde Elternteil entweder minderjährig ist oder als junger Volljähriger bzw. junge Volljährige eine Schule besucht bzw. eine Ausbildung absolviert und noch höchstens zwei Jahre bis zum regulären Abschluss braucht. Der Anspruch der Großeltern besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Die Inanspruchnahme der Elternzeit durch die Großeltern schließt jedoch nicht den Anspruch auf Elterngeld ein. Elterngeld können nur die Eltern beziehen, und Auszubildende, die ihre Ausbildung fortsetzen, gelten nach § 1 Abs. 6 BEEG als nicht voll erwerbstätig und können bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld beanspruchen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9415

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales**, der **Verteidigungsausschuss** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

2. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10118

Der **Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Verteidigungsausschuss** haben jeweils in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/9415.

Er empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10118 für erledigt zu erklären.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 63. Sitzung am 16. September 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Personen angehört:

Prof. Dr. Benjamin Benz (Evangelische Fachhochschule Freiburg); Jutta Dehoff-Zuch (Deutsches Gründerinnen Forum e. V.); Dr. Christine Fuchsloch (Deutscher Juristinnenbund e. V.); Marion von zur Gathen (Paritätischer Gesamtverband); Dr. Jochen Kluge (RWI Essen); Barbara König (Zukunftsforum Familie e. V.); Uwe Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 63. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend beraten. Dabei stellte die **Fraktion der CDU/CSU** zunächst fest, in der Anhörung hätten alle Sachverständigen das Elterngeld grundsätzlich positiv bewertet. Die nunmehr diskutierten ersten Änderungen enthöben den Ausschuss natürlich nicht der Aufgabe, sich zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt mit der Evaluation des Elterngeldes zu beschäftigen und weiteren Änderungsbedarf zu prüfen.

In der Anhörung seien insbesondere die zweimonatige Mindestbezugsdauer und die Halbierung der Bezugszeit bei gleichzeitig teilzeitarbeitenden Eltern problematisiert worden. Die Fraktion der CDU/CSU halte jedoch eine längere Mindestbezugsdauer insbesondere im Hinblick auf eine intensivere Bindung auch des anderen Elternteils an das Kind für sinnvoll. Deshalb werde man auf diesen Änderungsvorschlag der Anhörung nicht eingehen, sondern an dem Vorhaben festhalten, die Mindestbezugsdauer auf zwei Monate festzusetzen. Zum Problem der gleichzeitig teilzeitbeschäftigten Elternteile habe die Fraktion der CDU/CSU noch Beratungsbedarf. Man werde an dieser Stelle deshalb hierzu keine Vorschläge vorlegen, sondern diesen Punkt im Zusammenhang mit der Gesamtevaluation des Elterngeldes behandeln.

Die Vertreterin der Fraktion der CDU/CSU fuhr fort, neben der einheitlichen Festsetzung der Mindestbezugsdauer und der Flexibilisierung der Antragstellung sei ein Schwerpunkt der heute zu beschließenden Änderungen die Einführung der so genannten Großelternzeit. In den Fällen, in denen die Eltern des Kindes noch minderjährig seien bzw. sie vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Ausbildung begonnen hätten, solle den Großeltern die Möglichkeit gegeben werden, Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Damit erhielten die jungen Eltern eine Chance, ihre Schul- oder Berufsausbildung zu Ende zu bringen und hätten trotzdem die Sicherheit einer familiären Betreuung für ihr Kind. Die Fraktion der CDU/CSU könne allerdings nicht den Vorschlag einiger Sachverständiger aus der Anhörung unterstützen, den Großeltern auch das Elterngeld zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe weiterhin eine Änderung beim Bemessungszeitraum für das Elterngeld von Wehr- und Zivildienstleistenden vor. Dieser Dienst sei nicht freiwillig, sondern werde den Betroffenen gesetzlich auferlegt. Es dürfe deshalb einem Elternteil, der im Jahr vor der Geburt Wehr- oder Zivildienst geleistet habe, kein Nachteil bei der Berechnung des Elterngeldes entstehen. Deshalb sollten diese Zeiten künftig bei der Bemessung des Elterngeldes unberücksichtigt bleiben.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte zunächst, dass die Evaluation des Elterngeldes immer noch nicht vorliege. Änderungen wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, könnten jedoch seriös nicht ohne die Erkenntnisse dieser Evaluation beschlos-

sen werden. Mit Blick auf die Mindestbezugsdauer wies die Vertreterin der Fraktion der FDP darauf hin, dass bereits heute der überwiegende Teil der Väter eine Elternzeit von zwei Monaten in Anspruch nehme. Es sei deshalb nicht nachzuvollziehen, warum die Väter jetzt gesetzlich gebunden und auch der relativ geringe Anteil derjenigen Väter, die nur eine einmonatige Elternzeit beanspruchen wollten, auf zwei Monate verpflichtet werden sollten. Es sei zu befürchten, dass diese als Resultat einer solchen Verpflichtung dann gänzlich auf die Elternzeit verzichteten. Die Vertreterin der Fraktion der FDP bat schließlich um Überprüfung der Regelung zum Bemessungszeitraum für Zivildienstleistende in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs. Dessen Wortlaut lege nahe, dass der Entwicklungsdienst im Sinne des § 14a des Zivildienstgesetzes (ZDG), Andere Dienste im Ausland gemäß § 14b ZDG und Freiwilliges Jahr im Sinne des § 14c ZDG nicht einbezogen seien. Hier sei jedoch eine Gleichstellung mit Zivildienstleistenden erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an ihr bereits länger andauerndes Engagement für die Großelternzeit. Mit diesem Gesetzentwurf werde nunmehr eine lebensnahe Lösung für junge Eltern auf den Weg gebracht. Das Anliegen sei, auch Großeltern in bestimmten Fällen eine Auszeit mit einer Garantie auf die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz zu ermöglichen. Auf diese Weise solle jungen Eltern, die sich in der Schule, in der Berufsausbildung oder im Studium befänden, der Abschluss ihrer Ausbildung erleichtert werden, denn Ausbildung und Erwerbstätigkeit seien im weiteren Lebenslauf sowohl der Kinder als auch der jungen Eltern der beste Schutz vor Armut. Diese Regelung gelte für minderjährige Eltern sowie für diejenigen bereits volljährigen jungen Eltern, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag eine Ausbildung begonnen hätten.

Auch die Fraktion der SPD befürworte die zweimonatige Mindestbezugsdauer des Elterngeldes, denn betroffene Väter hätten vorgetragen, dass es mitunter schwierig sei, zwei Monate Elternzeit im Betrieb durchzusetzen. Deswegen solle mit der nunmehr vorgesehenen Regelung den jungen Eltern der Rücken gegenüber ihren Arbeitgebern gestärkt werden. Dies sei ebenso wie die Großelternzeit und die Flexibilisierung der Antragstellung eine wichtige Unterstützung für junge Eltern in schwierigen Situationen. Hiermit habe man nicht bis zur Evaluation warten wollen, denn die politische Beratung könne erst nach deren Vorlage beginnen, so dass bis zum Abschluss eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens noch ein Zeitraum von mehreren Monaten benötigt werde.

Die Vertreterin der Fraktion der SPD betonte abschließend, die SPD werde sich auch für eine bessere Regelung im Hinblick auf den doppelten Anspruchsverbrauch bei Teilzeitbeschäftigung stark machen. Dies gehöre jedoch ebenso wie weitere noch klärungsbedürftige Fragen in ein künftiges Gesetzgebungsverfahren nach Vorliegen der Evaluation.

Die **Fraktion DIE LINKE** hielt es für erfreulich, dass der von ihr schon immer beanstandete doppelte Elternzeitverbrauch bei Teilzeitbeschäftigung jetzt kritisch ins Auge gefasst werde. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte durchaus positive Aspekte, wenngleich auch die Fraktion DIE LINKE nicht nachvollziehen könne, warum diese noch vor der Evaluation des Elterngeldes beschlossen werden sollten.

Zu begrüßen sei der erleichterte Wechsel der Elternmonate sowie grundsätzlich auch die Einführung der Großelternzeit. Hier müsse man allerdings befürchten, dass die Regelung ohne einen gleichzeitigen Anspruch auf Elterngeld letztlich ins Leere laufe, da bei Teenagerschwangerschaften die Großeltern sich in der Regel in den besten Jahren ihres Erwerbslebens befänden, so dass ein Ausscheiden ohne Lohnersatzleistung nur von wenigen Großeltern in Betracht gezogen werden könne. Sollten sie jedoch davon Gebrauch machen, so sei die weitergehende Befürchtung, dass entsprechend der tradierten Rollenmuster überwiegend Frauen die Großelternzeit beanspruchten. Dies erscheine aus gleichstellungspolitischer Sicht bedenklich. Die zweimonatige Mindestbezugsdauer sei bereits in der Anhörung von einigen Sachverständigen kritisiert worden und auch aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. keine geglückte Regelung.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bestand darauf, dass die Vorlage des Evaluationsberichts nicht weiter verzögert werden dürfe. Mit Blick auf die Mindestbezugsdauer führte sie aus, sicherlich gebe es eine geringe Anzahl von Menschen, die die Partnermonate als eine Art Urlaub missbrauchten. Wenn man Väter aber wirklich dazu bringen wolle, dem Anliegen der Erziehungsmonate gerecht zu werden, hätte man ihnen eine ununterbrochene Mindestelternzeit von vier Monaten abverlangen müssen. Dies wäre gegenüber den jetzt vorgesehenen zwei Monaten eine wirklich mutige Lösung gewesen. Bei der Großelternzeit würden die Großeltern mit der jetzt vorgesehenen Regelung im doppelten Sinne im Stich gelassen. Teenagerschwangerschaften fänden nur in den wenigsten Fällen in gut verdienenden

Akademikerfamilien statt. Die meisten Betroffenen befänden sich in den unteren Gehaltsgruppen und seien womöglich von Arbeitslosigkeit betroffen. Der Gesetzentwurf regule jedoch noch nicht einmal, ob die Großeltern im Falle ihres Aussetzens einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten. Es müsste ihnen deshalb wenigstens das Mindestelterngeld von 300 Euro gezahlt werden. Dieses werde auch Elternteilen mit gut verdienenden Partnern zugestanden, weil man deren Erziehungsleistung anerkennen wolle. Gleiches träfe auch auf die Großeltern zu. Auf der anderen Seite falle die Großelternzeit solchen Mädchen in den Rücken, die zu Hause so viele Konflikte hätten, dass sie lieber in ein Heim oder eine Mutter-Kind-Einrichtung gehen wollten. Insgesamt sei der vorliegende Gesetzentwurf noch nicht ausreichend durchdacht.

Der Vertreter der **Bundesregierung** bemerkte, es sei immer eine schwierige Frage, ob man eine relativ kleine Lösung schnell beschließen wolle oder untätig bleibe, bevor nicht die ganz große Lösung gefunden sei. Nach seiner Wahrnehmung werde diese „kleine Lösung“ sehr wohl als Signal verstanden, in Fällen von Teenagerschwangerschaften eine schnelle Hilfe zur Verfügung stellen zu wollen. Soweit in der Beratung bereits über diesen Gesetzentwurf hinausgehender, weiterer Änderungsbedarf mit spürbaren finanziellen Auswirkungen angeklungen sei, könnten in der gegenwärtigen Situation die verbleibenden haushalterischen Spielräume nicht seriös abgeschätzt werden. Man werde solche Vorschläge deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Evaluation diskutieren können.

Berlin, den 16. Oktober 2008

Ingrid Fischbach

Berichterstatlerin

Caren Marks

Berichterstatlerin

Ina Lenke

Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich

Berichterstatter

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

